



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.310**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Personalverordnung vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:

Art. 3 Abs. 4 (neu)

⁴ Unter den Begriff des Departements gemäss dieser Verordnung und den darauf beruhenden Ausführungserlassen fällt auch die vom Ratschreiber geleitete Ratskanzlei.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Das Personalamt ist die Fachstelle für Personalfragen der kantonalen Verwaltung.

² Es unterstützt die Standeskommission in Fragen der Personalpolitik und der Personalentwicklung.

³ Es unterstützt die Departemente, vorgesetzten Personen und Mitarbeitenden in ihren Personalbelangen.

⁴ Die Standeskommission legt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Personalamts fest.

Art. 7b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden können vom für die Anstellung zuständigen Organ in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann das für die Anstellung zuständige Organ davon absehen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das für die Anstellung zuständige Organ kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.

² Es kann die Wohnsitzpflicht vertraglich vereinbaren.

Art. 9a Abs. 1 (geändert)

¹ Das für die Anstellung zuständige Organ kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage zur Verfügung und ab dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, 30 Ferientage.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Zuständig für die Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Bedarfsfall kann das für die Anstellung zuständige Organ den Mitarbeitenden eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zuweisen, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann vom für die Anstellung zuständigen Organ eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung des für die Anstellung zuständigen Organs erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Mitarbeiterinnen haben ab dem Tag der Niederkunft einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen.

² Bei einer Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die Zeit, während welcher die Mutterschaftsversicherung zusätzliche Entschädigungen ausrichtet.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse.

Art. 36 Abs. 2 (neu)

² Für die Kündigung durch den Arbeitgeber und den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist die Standeskommission zuständig. Sie kann im Falle von Aushilfen, Praktikanten und ähnlichen Funktionen eine andere Zuständigkeit festlegen.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Beendigung im Pensionsalter (Überschrift geändert)

¹ Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als beendet.

² Mitarbeiterinnen können bis spätestens ein Jahr vor Erreichen des Rentenalters mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Personalamt eine Verlängerung der Anstellung bis längstens zum Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr beenden, bewirken.

³ Die Standeskommission kann Mitarbeitenden auf Antrag eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus bewilligen.

⁴ Die Rentenleistungen bei einer Pensionierung werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.

Art. 37a (neu)

Vorzeitige Pensionierung

¹ Unter Wahrung der Kündigungsfrist und der Formalien für eine Kündigung kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine vorzeitige Pensionierung vorgenommen werden; die Meldung wirkt wie eine Kündigung.

² Die Standeskommission kann bei einer vorzeitigen Pensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

³ Sie kann ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine Teilpensionierung mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang bewilligen.

Art. 40 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Mitarbeiterinnen, die am 1. April 2022 im 64. Altersjahr stehen, können bei der Standeskommission ein Gesuch um Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bis längstens zum Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr beenden, stellen. Dieses wird bewilligt, wenn sich die Verlängerung betrieblich einrichten lässt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2022 in Kraft.